

Vorlage



Federführend: 1 - Rat und Verwaltung	Vorlagennummer: 2009/0017-1 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.10.2009 Berichterstatter/-in: Herr Sonders
Beratungsfolge: Datum Gremium 27.10.2009 Rat der Stadt Alsdorf Wahl der Ausschussmitglieder und der stellvertretenden Ausschussmitglieder	

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Techn. Dezernent

Kämmerer

Pers. Referent des BM

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt besetzt die von ihm gebildeten Ausschüsse wie folgt:

...

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage der Entscheidungen über die Ausschüsse, deren Zusammensetzung und Befugnisse findet die Besetzung der Ausschüsse statt.

Die Besetzung erfolgt durch Abstimmung über die vorliegenden Wahlvorschläge in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) gemäß § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), sofern sich die Ratsmitglieder **nicht** auf einen einheitlichen Wahlvorschlag je Ausschuss einigen und über diesen einstimmig beschließen.

Beim Abstimmungsverfahren nach Hare-Niemeyer werden die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen verteilt. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Sachkundige Bürger mit Stimmrecht nach § 58 Abs. 3 GO NRW sind mit den Ratsmitgliedern in einem Wahlgang zu wählen. Sachkundige Einwohner nach § 58 Abs. 4 GO NRW können mit den Ratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgern gemeinsam in einem Wahlgang oder getrennt von ihnen gewählt werden.

Auf die beratenden Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW, zur Wahrung des Minderheitenschutzes, findet das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW keine Anwendung; sie erhalten eine Sitzzuteilung kraft Gesetzes und werden vom Rat der Stadt per Wahlbeschluss nach § 50 Abs. 2 GO NRW bestellt.

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

Sofern der Rat der Stadt vom dem Recht Gebrauch macht, stellvertretende Ausschussmitglieder zu bestellen, hat er die Reihenfolge festzulegen. Eine mögliche Regelung findet sich bereits in der zur Zeit geltenden Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alsdorf.

Die Wahlvorschläge zur **Besetzung des Jugendhilfeausschusses** mit Vertretern aus dem Bereich der freien Jugendhilfe etc. (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII) liegt als Anlage 1 und als Anlage 2 eine Zusammenstellung von Wahlvorschlägen der Fachbehörden etc. (§ 71 Abs. 5 SGB VIII) bei.

In der Anlage 3 sind die Wahlvorschläge der Kirchen und Lehrerschaft zur **Besetzung des Schulausschusses** für die beratenden Mitglieder nach § 85 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) zusammengefasst.

Darstellung der finanziellen, ökologischen und sozialen Auswirkungen:

entfällt

Anlage/n: